



Eptingen



Diegten



Tenniken

Kreisschulratvertrag

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Eptingen, Diegten und Tenniken

über

**den Kreisschulrat
für den Kindergarten und die Primarschule
sowie für die Spezielle Förderung in diesen Schulstufen**

vom 18.11.2010 / 25.11.2010 / 07.12.2017

mit Änderungen vom 24.11.2017 / 28.11.2017 / 30.11.2017 (§3 Abs. 2 lit. d)

Gestützt auf § 34b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Eptingen, Diegten und Tenniken folgenden Vertrag:

- Gemeinsamer Schulrat** § 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Eptingen, Diegten und Tenniken setzen einen gemeinsamen Schulrat für die gemeinsame Kreisschule ein.
² Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes aus.
³ Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.
- Zuständigkeiten** § 2 Der Kreisschulrat ist zuständig für den Kreiskindergarten und die Kreisprimarschule sowie für die Spezielle Förderung in diesen Stufen.
- Kompetenzen und Aufgaben** § 3 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
² Zusätzlich hat der Kreisschulrat folgende Aufgaben:
a. er beschliesst auf Antrag der Schulleitung die Schulorte der einzelnen Klassen;
b. er sorgt dafür, dass im Schulprogramm bei den Schulaktivitäten alle Vertragsgemeinden berücksichtigt werden;
c. er stellt zur Unterstützung der Schulleitung eine Sekretärin oder einen Sekretär an;
d. er ist verantwortlich für den Vollzug von § 6 Abs. 5 des Kreisschulvertrags und legt bei Bedarf flankierende Massnahmen für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler fest¹
- Zusammensetzung** § 4 ¹ Der Kreisschulrat besteht aus 7 Mitgliedern, wovon jede Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates delegiert. Zu-

¹ Änderung beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 24.11.2017 / 28.11.2017 / 30.11.2017

sätzlich werden 2 Mitglieder aus Diegten und je 1 Mitglied aus Eptingen und Tenniken durch Wahl bestimmt.

² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihr Mitglied, resp. ihre Mitglieder des Kreisschulrates.

³ Der Kreisschulrat konstituiert sich selber.

Vergütungen	§ 5	¹ Die Vergütungen an die Mitglieder des Kreisschulrates erfolgen über die Rechnung der Kreisschule. ² Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach den Vorgaben der Gemeinde Diegten.
Vertragsdauer, Kündigung	§ 6	¹ Der Kreisschulratsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli). ³ Eine Kündigung des Vertrages zieht die Kündigung des Vertrages über die gemeinsame Kreisschule nach sich.
Änderungen	§ 7	Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Inkrafttreten	§ 8	Der Vertrag tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1.1.2018 in Kraft.
Übergangsbestimmung	§ 9	Bis zur neuen Amtsperiode der Schulräte delegieren die bestehenden Schulräte von Eptingen, Diegten und Tenniken ihre Vertretung in den Kreisschulrat.

Genehmigungsvermerk Änderung vom 24.11.2017 / 28.11.2017 / 30.11.2017

a) Gemeinde Eptingen

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Eptingen beschlossen
am 24. November 2017

Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber
Mélanie Wussler	Thomas Marti

b) Gemeinde Diegten

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Diegten beschlossen
am 30. November 2017

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Rudolf Ritter	Heinz Volken

c) Gemeinde Tenniken

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken beschlossen
am 28. November 2017

Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber
Sandra Bäscher	Hans Portmann

d.) Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt